

S A T Z U N G

des Vereins „Musikschule Landkreis Vulkaneifel e. V.“

in der Fassung vom 23. Oktober 2023

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Musikschule Landkreis Vulkaneifel e. V.**“.
2. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Daun.

§ 2

Zweck des Vereins

1. a) Der Zweck des Vereins im Sinne des § 52 AO ist die Förderung von Kunst und Kultur als Trägerschaft über die Musikschule Landkreis Vulkaneifel e. V. sowie deren Betrieb.

b) Der Verein fördert mit eigenen Mitteln:
Maßnahmen, die der musikalischen Aus- und Fortbildung und der Musikpflege allgemein dienen, z. B.
 - Beschaffung von Musikinstrumenten
 - Durchführung von Vorspielen und Konzerten
 - nationale und internationale Begegnungen, Musizierwochen und Schüleraustausch
 - Begabtenförderung
 - Förderung von Schülern sozialschwacher Eltern
 - sonstige förderungswürdige musikalische Aktivitäten, z. B. Durchführung von Veranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein. Mitglieder sollten nur Funktionsträger der jur. Personen sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie erklärt wird. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt, Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen und durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Jahresende erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden, die mit drei Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsgebühren, Zuwendungen, Zuschüsse, Sponsoring und Spenden, etc..
2. Die Höhe des Beitrages steht im Ermessen des einzelnen Mitgliedes; jedoch beträgt die jährliche Mindesthöhe
 - a) für natürliche Personen = 20,00 €
 - b) für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes = 40,00 €
3. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Ist ein Vereinsmitglied in verschiedenen Funktionen stimmberechtigt (z. B. als Geschäftsführer einer Firma und als Privatperson oder als Vertreter einer Körperschaft und als Privatperson), so hat er für jede Mitgliedschaft eine Stimme.
2. Wählbar sind Mitglieder des Vereines mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Wahl des Vorstandes
 - 2) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - 3) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - 6) Beschluss von Satzungsänderungen
 - 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - 8) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers,
- b) Kassenbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzustellen und im Trierischen Volksfreund zu publizieren.

4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereines den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der vorherigen Ankündigung in der Einladung.
6. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereines ist er hierzu verpflichtet.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und bis zu 4 Beisitzer). Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Im Vorstand können Personen handeln, die nicht Vereinsmitglieder sind.
2. Der Vorstand besteht aus den gewählten Funktionsträgern des Landkreises kraft Amtes: Landrat des Landkreises Vulkaneifel als 1. Vorsitzender, dem ersten Beigeordneten als stellvertretender Vorsitzender, sowie den zwei weiteren Beigeordneten, weitere Beisitzer, eventuell dem Vorsitzenden des Fördervereins der Musikschule und dem Geschäftsführer. Nicht stimmberechtigtes zusätzliches Mitglied im Vorstand ist der Leiter der Musikschule.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

5. Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des pädagogischen Leiters der Musikschule.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dem Geschäftsführer vertreten.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Einschränkung gem. § 9 (10) enthalten.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den für die Musikschule Landkreis Vulkaneifel e. V. geltenden Sätzen.
9. Dem Geschäftsführer kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; über die Höhe entscheidet der Vorstand.
10. In alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
11. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandsitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einer Geschäftsordnung bedienen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11

Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vulkaneifel geprüft. Die Kassenprüfer erstatten einen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Berichtigung der Schulden der Körperschaft an den Landkreis Vulkaneifel.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Daun, den 23. Oktober 2023

Gez. Julia Giesecking, Vorsitzende